AMTSBLATT

DES K. U. K. KREISKOMMANDOS IN OPOCZNO.

Jahrgang 3. Teil XXXII. Ausgegeben am 8. Oktober 1917.

INHALT: (97) PETROLEUMKARTEN.

Nr. 5653|F. A

97.

PETROLEUMKARTEN

Im Sinne des § 8 der MGG. Verordnung vom 1|1 1917 N. 2 wird folgendes verlautbart:

In den nächsten Tagen werden die Petroleumkarten ausgefolgt.

Die Karte enthält 18 Abschnitte für Petroleum und zwar für jede Woche ab. 2|9. d.J. angefangen bis 5. Jänner 1918 je einen Abschnitt; ausserdem 4 Abschnitte für Kerzen u. zw. je einen für die Monate September, Oktober, November und Dezember 1. J. Wie bereits im Zirkular Zahl: 21458 vom 25 d. M. bekanntgegebn, werden die Karten in solche für die Landbevölkerung (W)Stadtbevölkerung (M) und in Zuschlagskarten geschieden.

Die Zuschlagskarten (mit „D" bezeichnet) werden für diese Bezugsberechtigten ausgefolgt, welche einer grösseren Menge von Petreleum bedürfen, z. B. Eigentümer der grösseren Landwirtschaften, Mietzinshäuserbesitzer und Gewerbetreibende.

Die Abschnitte 1, 2, 3, der Petroleumkarte „W" berechtigen zum Bezuge von je 1|8 Kwarta per Woche, die weiteren Abschnitte zum Bezuge von je 1|4 Kwarta per Woche, in wieviel es später nicht geändert sein wird.

Die Petroleumkarte „M" berechtigt zum Bezuge des doppelten Quantums der Karte „W".

Die Petroleumkarte „D" berechtigt zum Bezuge desselben Quantums wie die Karte „W" resp. „M", oder aber zum Bezuge der halben Menge der Karte „W" resp. „M".

Der Bezug von Petroleum in einer grösseren als vierwöchentlichen Menge ist unstatthaft.

Der Bezug von Petroleum ist nur bei dem konzessionierten Händler gestattet.

Der Bezugsberechtigter hat das Petroleum gegen Abschnitte 1 und 2 gleichzeitig mit den Abschnitten 17 u, 18 zu beziehen.

Wer ständig einer grösseren Menge von Petroleum bedarf als ihm auf Grund seiner Petroleumkarte gestattet ist, hat er seinen Bedarf zu begründen.

Die Kerzenabschnitte berechtigen zum Bezuge $2\frac{1}{2}$ polnische Lot Kerzen monatlich.

Zum Bezuge von Kerzen sind ausser den Besitzern von Petroleumkarten auch solche Wohnungsinhaber berechtigt, welche auch Gas- oder elektrisches Licht besitzen.

Die Bezugsberechtigten sind verplichtet die Abschnitte der Petroleumkarte dem konzessionierten Händler zu übergeben.

Die auf die Karte entfallende Quote ist nicht per Kopf der Bevölkerung, sondern per Wohnung u. drgl berechnet.

K. u. k. Kreiskommandant:

STEFAN R. v. MALINOWSKI

Oberstleutnant m.p.

PETROLEUMKARTEN

Im Sinne des § 8 der M 30. Verordnung vom 11. Juli 1917 R. G. Bl. wird folgendes verlautbart:

In den nächsten Tagen werden die Petroleumkarten ausgefolgt.

Die Karte enthält 18 Abschnitte für Petroleum und zwar für jede Woche ab 2/8. 1917 angefangen bis 5. Jänner 1918 je einen Abschnitt; ausserdem 4 Abschnitte für Feiertage u. zw. jene für die Monate September, Oktober, November und Dezember je 1. Die beteilte im Besitze einer Zahl von 25 d. M. bekannt gibt, werden die Karten in solche für die Landbevölkerung (W) Stadtbevölkerung (M) und in Zuschlagskarten ausgeteilt.

Die Zuschlagskarten (mit „D" bezeichnet) werden für diese Bezugsberechtigten ausgefolgt, welche einer grösseren Menge von Petroleum bedürfen, z. B. Eigentümer der grösseren Landwirtschaften, Mietzinshäuser besitzer und Gewerbetreibende.

Der Abschnitt 1. 2 & 3. der Petroleumkarte „W" berechtigen zum Bezuge von je 1/8 Kwarta per Woche, die weiteren Abschnitte zum Bezuge von je 1/4 Kwarta per Woche, in welcher viel es ausser nicht gekauft sein wird.

Die Petroleumkarte „M" berechtigt zum Bezuge des doppelten Quantums der Karte „W".

Die Karte endlich „D" berechtigt zum Bezuge desselben Quantums wie die Karte „W" resp. „M", aber zum Bezuge der halben Menge der Karte „W" resp. „M".

Der Bezug von Petroleum in einer grösseren als vorgemerkten Menge ist untersagt.

Der Bezug von Petroleum ist nur bei dem konzessionierten Händler gestattet.

Der Bezugsberechtigte hat das Petroleum gegen Abschnitte 1 und 2 gleichzeitig mit den Abschnitten 17 u. 18 zu beziehen.

Wer sonstig eine grössere Menge von Petroleum besitzt als ihm auf Grund seiner Petroleumkarte verabfolgt ist, hat er seinen Bedarf zu begründen.

Die Bezugsberechtigte berechtigen zum Bezuge [illegible] berechtigt.

Zum Bezuge von Herden sind ausser den Besitzern von Petroleumkarten auch solche Personen berechtigt, welche auch Gas- oder elektrisches Licht besitzen.

Die Bezugsberechtigten sind verpflichtet die Abschnitte der Petroleumkarte dem konzessionierten Händler zu übergeben.

Die auf die Karte entfallende Quote ist nicht per Kopf der Bevölkerung sondern per Wohnung in Abzug gebracht.

K. u. k. Kreiskommando:

STEFAN R. v. MALINOWSKI